

Leitfaden zur Ermittlung des Netznutzungspreises

Der Preis für die Netznutzung der Netzinfrastruktur der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH einschließlich der vorgelagerten Netze setzt sich aus den Komponenten: Netznutzung, Messung und Abrechnung, Blindstrom, KWK-Umlage und Konzessionsabgabe zusammen. Die mit dem Energietransport verbundenen Kosten für die Verlustenergie sind in diesen Preisen enthalten.

1. Netznutzung

1.1. Preise bei Entnahme mit Leistungsmessung

1.1.1. Erforderliche Daten

Zur Bestimmung des Preises für die Netznutzung mit Lastgangszählung werden nachfolgend aufgeführte Daten benötigt:

- Entnahmeebene
- Jahresarbeit in kWh/a
- Jahreshöchstlast des Kunden in kW/a (als ¼-h-Messwert)
- Für Netzkunden mit Eigenerzeugung: angemeldete Netzreservekapazität in kW.

Mit den oben genannten Daten wird die Jahresbenutzungsdauer in Stunden als Quotient aus der Jahresarbeit und der Jahreshöchstlast berechnet.

$$\frac{\text{Jahresarbeit}}{\text{Jahreshöchstlast}} = \text{Jahresbenutzungsdauer}$$

1.1.2. Berechnung des Netznutzungsentgeltes

Das zu ermittelnde Netzentgelt (€/a) ist abhängig von der oben ermittelten Jahresbenutzungsdauer (unterschiedliche Preise für Anlagen mit einer Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a und ≥ 2.500 h/a). Die Preise bestehen jeweils aus einem Jahresleistungspreis (€/kW/a) und einem Arbeitspreis (Ct/kWh) für die entsprechende Entnahmestelle, die dem Preisblatt 1 zu entnehmen sind. Die Berechnung des Netzentgeltes (€/a) ergibt sich aus der Summe der beiden Produkte von Jahreshöchstlast (kW/a) und Leistungspreis (€/kW/a) sowie von Jahresarbeit (kWh/a) und Arbeitspreis (Ct/kWh).

$$\text{Jahreshöchstlast} \times \text{Leistungspreis} + \text{Jahresarbeit} \times \frac{\text{Arbeitspreis}}{100} = \text{Netzentgelt}$$

Kunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme im Jahresablauf und einer geringen bis keinen Leistungsaufnahme im übrigen Abrechnungsjahr können alternativ zum Jahresleistungspreissystem das Monatsleistungspreissystem (Preisblatt 3) wählen. Der Kunde hat dies vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH verbindlich mitzuteilen.

Das monatlich zu ermittelnde Netzentgelt (€/Monat) ist ebenfalls abhängig von der Entnahmeebene. Die Preise bestehen jeweils aus einem Monatsleistungspreis (€/kW/Monat) und einem Arbeitspreis (Ct/kWh) aus dem Preisblatt 3. Die Berechnung des monatlichen Netzentgeltes ergibt sich aus der Summe der beiden Produkte von der monatlichen höchsten Leistung (kW) mit dem Leistungspreis (€/kW/Monat) sowie von dem monatlichen Energieverbrauch (kWh/Monat) mit dem Arbeitspreis (Ct/kWh).

$$\text{monatl.Höchstlast} \times \text{Leistungspreis} + \text{monatl.Verbrauch} \times \frac{\text{Arbeitspreis}}{100} = \text{Netzentgelt}$$

1.1.3. Netzreservekapazität

Für Netzkunden mit Eigenerzeugungsanlagen besteht die Möglichkeit, bei Ausfall ihrer Anlage, Reservestrom über das Netz der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH zu beziehen. Die

Reservenetzkapazität kann einmal jährlich bis zur Höhe der Engpassleistung ihrer Eigenerzeugungsanlage für ein Jahr bestellt werden.

Der Preis für die Netzreservekapazität berechnet sich auf der Basis eines jährlichen Leistungspreises (€/kW/a) und ist abhängig von:

- der Dauer der jährlichen Inanspruchnahme der Netzreservekapazität (h/a)
- der Entnahmeebene.

Die entsprechenden Preise für die Netzreservekapazität befinden sich im Preisblatt 4.

1.2. Preise bei Entnahme ohne Leistungsmessung

Das Netzentgelt berechnet sich als Produkt aus dem jährlichen Energieverbrauch (kWh) mit dem Arbeitspreis (Ct/kWh) sowie dem Grundpreis (€/a) gemäß Preisblatt 2.

Im Gegensatz dazu berechnet sich das Netzentgelt bei Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung bzw. durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektrowärmepumpen) ohne Leistungsmessung nur als Produkt aus dem jährlichen Energieverbrauch (kWh) mit dem Arbeitspreis (Ct/kWh) gemäß Preisblatt 2.

2. Messung und Abrechnung

Für die Messung, Abrechnung, Ablesung und Datenbereitstellung der Energiemengen wird in Abhängigkeit von der Entnahme mit oder ohne Leistungsmessung ein separater Verrechnungspreis je Zählerleinrichtung in Rechnung gestellt, der im Preisblatt 5 hinterlegt ist.

3. Preise für Blindstrom

Die Preise für Blindstrom, unterschieden nach HT-Zeit und NT-Zeit, befinden sich im Preisblatt 6. Die entsprechenden Erläuterungen der HT- und NT-Zeiten sind ebenfalls auf diesem Preisblatt zu finden.

4. Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2002)

Am 01.04.2002 ist das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in Kraft getreten. Der KWK-Aufschlag ist verbrauchsabhängig gemäß § 9 (7) KWKG 2002 den Letztverbrauchern zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten in Rechnung zu stellen. Die Preise sind im Preisblatt 8 hinterlegt.

5. Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu dem Netznutzungsentgelt zahlen alle Kunden die Konzessionsabgabe gemäß der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) an die Gemeinden, deren Höhe sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde richtet. Die entsprechenden Preise befinden sich in Preisblatt 8.

6. Umsatzsteuer

Die Preise in den Preisblättern sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 19 %) hinzuzurechnen ist.